

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/3222**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39907
Telefax: 089 233-39920
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
isa-betrieb.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.04.2020

Kreuzung Schwanseestraße/Chiemgaustraße; Längere Ampelschaltung auf der Westseite in Nord-Süd-Richtung

BA-Antrags Nr. 14-20 / B 07493 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 11.02.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zu Ihrem Antrag vom 11.02.2020 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Fußgänger sind häufig irritiert, wenn während der Überquerung der Straße das Signal von Grün auf Rot umschaltet. Hierdurch droht jedoch keine Gefahr. An jeder Lichtsignalanlage (LSA) wird anschließend an die Grünzeit eine sogenannte Schutzzeit geschaltet. Während dieser Schutzzeit wird Fußgängern zwar Rot gezeigt, sie haben jedoch noch ausreichend Zeit ihre Querung zu vollenden, bevor der kreuzende Verkehr überhaupt starten darf.

Die Dauer der Schutzzeit wird für jede Querungsstelle nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren individuell berechnet und ermöglicht allen Fußgängern, die sich bereits bei Grün auf der Fahrbahn befinden, seinen Weg gefahrlos fortzusetzen. Grün beschreibt somit lediglich die Zeit in der die Fahrbahn betreten werden darf. Rot hingegen bedeutet, dass die Fahrbahn nicht mehr neu betreten werden darf, aber Fußgänger welche sich bereits auf der Fahrbahn befinden, ihren Weg ohne Gefahr und übertriebene Eile beenden können.

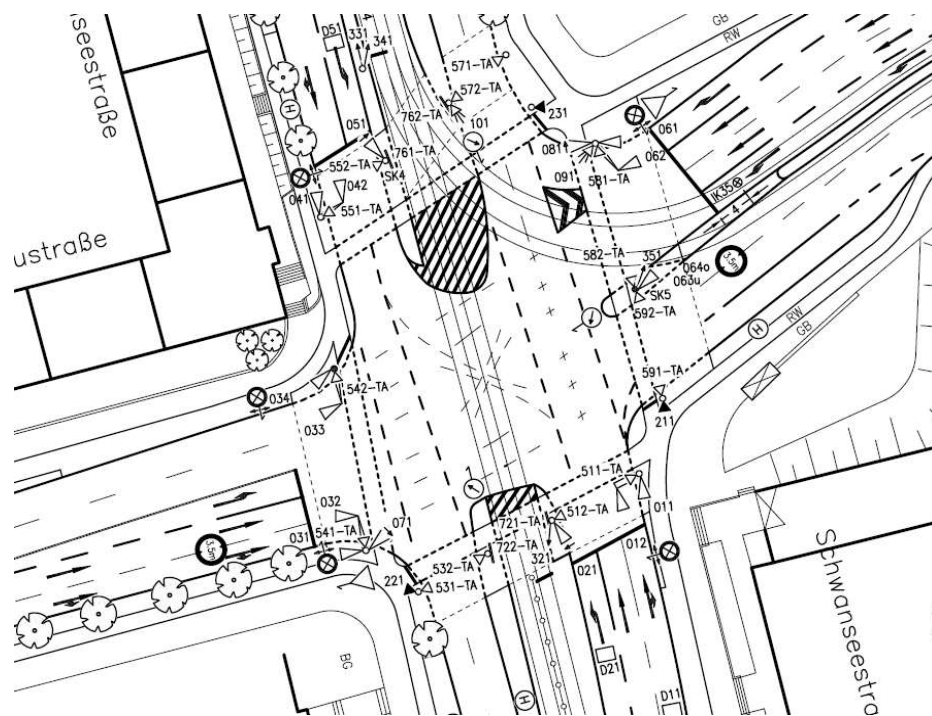
Die Annahme, dass allein während der Grünzeit die komplette Fahrbahn überquert werden muss, ist daher nicht zutreffend. Die Schutzzeit steht ebenfalls zur Verfügung und ermöglicht immer, die Querung der Fahrbahn zu vollenden.

Im Falle der LSA Chiemgau-/ Schwanseestraße stehen den, die Chiemgaustraße auf der Kreuzungswestseite querenden Fußgängern, eine Mindestfreigabedauer von 11s zur

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Verfügung (Echtzeitauswertung für den 31.03.2020). Bei einer Querungsbreite von rund 17m ist die angebotene Mindestfreigabezeit geeignet, damit die dortigen Fußgänger bis mindestens zur Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn gelangen können (ungefähr $\frac{3}{4}$ der Wegstrecke). Im Zusammenwirken mit der sich daran anschließenden Schutzzeit (im konkreten Fall beträgt diese 15s), ist eine sichere und vollständige Querung der Chiemgaustraße auch für mobilitätseingeschränkte Personen problemlos möglich. In der Summe steht somit den an fraglicher Stelle querenden Fußgängern eine Zeitdauer von mindestens 26s (Freigabezeit: mind. 11s + Schutzzeit 15s) zur Verfügung, um eine 17m breite Straße zu überqueren.

Um diese Werte besser einordnen zu können, möchten wir Ihnen noch mitteilen, dass in den einschlägigen Regelwerken, für Fußgänger eine Geschwindigkeit von 1,2m/s angesetzt wird. Somit können im Rahmen der angebotenen Freigabe- und Schutzzeit auch deutlich langsamere Personengruppen die fragliche Stelle problemlos queren (resultierende Geschwindigkeit: 17m: 26s = 0,65m/s).



Abbiegende Fahrzeugführer haben gemäß § 9 Abs. 3 StVO stets den Vorrang der parallel querenden Fußgänger/Radfahrenden zu beachten. Dies gilt selbstverständlich auch bei der abschließenden Fahrbahnquerung während der Schutzzeit. Fahrzeugführer, welche Fußgänger während dieser Räumphase bedrängen, begehen somit auch einen klaren Regelverstoß, welcher durch die Polizei geahndet werden kann.

Aufgrund der Komplexität der LSA Chiemgau-/ Schwannseestraße und den Erfordernissen der dort praktizierten ÖPNV-Beschleunigung (Straßenbahn L18, Linienbus L59, L139, L147, L220

in dichter Taktung), sowie dem hohen Verkehrsaufkommen auf der wichtigsten innerstädtischen Verkehrsader der Landeshauptstadt München (Mittlerer Ring: hier rd. 40.000 Fzg./24h) ist eine weitergehende Umverteilung der Freigabezeiten zu Gunsten der Fußgänger nicht mehr leistbar und nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates auch nicht erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass die vielschichtigen Zusammenhänge oft keine anderen Lösungen zulassen.

Mit freundlichen Grüßen

I/32
